



42-173-3/2

Bekanntmachung

des Landratsamtes Freising und der Gemeinde Fahrenzhausen vom
01. Februar 2016

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ in den Bereichen der Stadt Moosburg, der Gemeinde Fahrenzhausen und der Gemeinde Kirchdorf (Auslegung nach Art. 52 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz –BayNatSchG–)

Der Landkreis Freising beabsichtigt in den Bereichen der Stadt Moosburg, der Gemeinde Fahrenzhausen und der Gemeinde Kirchdorf die bestehende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ zu ändern. Von der Änderungsverordnung werden Teile des Hoheitsgebietes der Stadt Moosburg, der Gemeinde Fahrenzhausen und der Gemeinde Kirchdorf betroffen. Hierbei werden ca. 9,207 ha Fläche in das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ aufgenommen, während ca. 5,197 ha dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet entnommen werden. Der Schutzgebietsumfang im Einzelnen ergibt sich aus den beiliegenden Schutzgebietskarten Maßstab 1: 5000.

Wegen der geplanten Änderungen wurden die Unterlagen vom 18.12.2015 bis 20.01.2016 öffentlich ausgelegt. Wegen einer weiteren Änderung im Gemeindegebiet Fahrenzhausen ist eine nochmalige öffentliche Auslegung in Fahrenzhausen und im Landratsamt Freising geboten.

Der Entwurf der Änderungsverordnung – Stand Dezember 2015 – wird mit der dazugehörigen Karte (Schutzgebietskarte Maßstab 1:5.000) in der Zeit vom

04. Februar 2016 mit 07. März 2016

– im Rathaus der Gemeinde Fahrenzhausen
– im Landratsamt Freising, Neubau 2. Stock, Zimmer Nr. 807, 809 und 810

jeweils während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Der Verordnungsentwurf und die dazugehörige Kartenunterlage können dort eingesehen werden. **Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen bei den betroffenen Gemeinden sowie dem Landratsamt Freising schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.**

Bekanntmachung des Schulverbandes Gammelsdorf

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Gammelsdorf (Landkreis Freising) für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Gammelsdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 174.456,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.533,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 85.533,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 66 Verbandsschüler festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird auf 1.295,96 Euro je Verbandsschüler festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Gammelsdorf, den 19. Jan. 2016

Schulverband Gammelsdorf

Bauer, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Satz 1 BekV während des gesamten Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Mauern, Schloßplatz 2, 85419 Mauern während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Vollzug der Baugesetze;

Neubau eines Mehrfamilienhauses auf den Grundstücken Nandlstadt, Hopfenstraße 6 und 8, Flurnummern 715/38 und 715/39 der Gemarkung Nandlstadt, durch Herrn Christian Beer, Badendorf 5, 85395 Wolfersdorf

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung

Am 02.02.2016 erteilte das Landratsamt Freising Herrn Christian Beer, Badendorf 5, 85395 Wolfersdorf, die baurechtliche Genehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses auf den Grundstücken Hopfenstraße 6 und 8, Nandlstadt, Flurnummern 715/38 und 715/39 der Gemarkung Nandlstadt.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Freising innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr sowie Donnerstag Nachmittag von 14.00 – 17.30 Uhr) im Landratsamt Freising, Zimmer-Nr. 140 (Altbau), zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag beim Landratsamt Freising möglich (Art. 80 Abs. 4 VwGO).

gez.
Meindl